

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AT/0014/2014

Beratung im **Stadtrat** am **30.01.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Neugestaltung VRM-Tarife

Stellungnahme/Antwort:

Die kreisfreie Stadt Koblenz und die an der Verbundgesellschaft beteiligten Kreise sind Aufgabenträger für den ÖPNV. Sie haben zur Planung und Gestaltung des ÖPNV sowie zur Koordination desselben mit dem Schienenpersonennahverkehr etc. im Verbundraum die Verbundgesellschaft gegründet.

Gemäß Gesellschaftervertrag entwickelt die Gesellschaft den Verbundtarif als Höchstattarif im Sinne der EU VO 1370/2007. Der Tarif ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter, der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen und der Leistungen der Gesellschafter nach Maßgabe der v. g. Verordnung zu gestalten, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Gesellschaft erstellt im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese sind jährlich fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde (Landesbetrieb Mobilität) im Rahmen der Tariffortschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschaft kann im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen einheitliche und anlassbezogene Sondertarife erstellen, wenn dadurch die Attraktivität des ÖPNV im Verbundgebiet gesteigert werden kann.

Zur einvernehmlichen Fortentwicklung des Verbundtarifs wird eine Planungsgruppe Tarif eingesetzt (Verbundgesellschaft, Unternehmensbeirat). Die in der Planungsgruppe Tarif erarbeiteten Vorschläge werden verbindlich, wenn sowohl der Unternehmensbeirat als auch die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH zugestimmt haben.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht in der vorgebrachten Form zu entsprechen. Vielmehr empfiehlt die Verwaltung, die im Antrag dargelegten Punkte „Großwabentarif“ und „Kurzstreckenticket“ zunächst dem Geschäftsführer der VRM darzulegen und die Punkte anschließend in die Gesellschafterversammlung der VRM GmbH einzubringen, um diese dann mit den zu beteiligenden Akteuren zu beraten.

Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, wird der Fachbereichsausschuss IV entsprechend unterrichtet.